

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Frau
Ingke Klimas

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: [REDACTED]

Tel. Durchwahl
Zentrale
Fax Zentrale

E-Mail: [REDACTED]
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 17.10.2025

Sehr geehrte Frau Klimas,

auf Ihre Beschwerde vom 12. September 2025 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 1. September 2025 in dem Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] Klimas u. a. wegen des Vorwurfs der Entziehung Minderjähriger u. a. – [REDACTED] – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Gemäß §§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht.

Weder Ihrer Strafanzeige sowie den eingereichten Nachträgen noch Ihrer Beschwerdebegründung einschließlich der Anlagen lassen sich derartige konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten entnehmen. Da aus § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nicht nur – positiv – eine Ermittlungspflicht bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten folgt, sondern auch – negativ – ein Verbot, Ermittlungen zu beginnen, um solche Anhaltspunkte erst zu gewinnen, war das Verfahren – wie geschehen – gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Wie die Staatsanwaltschaft Berlin bereits zutreffend mitgeteilt hat, ist ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen im Hinblick auf die familiengerichtlichen Verfahren betreffend das Kind [REDACTED]
[REDACTED] Klimas nicht erkennbar.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 Strafgesetzbuch dar. Nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege soll unter Strafe gestellt sein. Rechtsbeugung begeht daher nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Selbst die bloße Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht.

Vorliegend ist für das Vorliegen dieser Voraussetzungen nichts ersichtlich. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der weiteren von Ihnen angeführten Straftatbestände vor. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten wird insbesondere nicht dadurch begründet, dass die durch diese getroffenen Entscheidungen bzw. deren Stellungnahmen aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sind oder Widersprüche enthalten sollen.

Ein kollusives Zusammenwirken der Beschuldigten zu Ihrem Nachteil ist ebenfalls nicht ansatzweise erkennbar. Wie sich aus den umfangreichen durch Sie eingereichten Unterlagen ergibt, sind die familiengerichtlichen Verfahren hochstreitig und geprägt von sehr umfangreichen Schriftwechseln. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass an dem Verfahren beteiligte Personen bewusst Tatsachen verfälscht hätten.

Insoweit hat die Staatsanwaltschaft bereits zutreffend mitgeteilt, dass selbst bei Nachweis des Eingangs des Berichtes der Kinderschutzambulanz beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf noch am 17. Mai 2025 nicht belegbar wäre, dass der Bericht der Beschuldigten Ellinghaus bei Abgabe ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2025 bereits bekannt war und diese die Kenntnis bewusst wahrheitswidrig verneint hätte. Angesichts der Behördensabläufe ist es ebenso denkbar, dass der Bericht der Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt trotz Eingangs bei der Behörde noch nicht persönlich vorlag. Im Übrigen ist unter Berücksichtigung des weiteren Verfahrensablaufs auch Ihre Annahme fernliegend, dass die Vorlage des Berichtes beim Kammergericht zu einer sofortigen Entscheidung betreffend das Umgangsrecht geführt hätte.

Auch Ihr mittels der eingereichten Nachträge erweiterter Vortrag zu den Abläufen der familiengerichtlichen Verfahren und der aus ihrer Sicht gegebenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit weiterer beteiligter Personen wurde zur Kenntnis genommen und geprüft, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Soweit Sie vermeintliche Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung durch die Sozialpädagogische Praxis Langer angezeigt haben, wird das gesonderte Ermittlungsverfahren [REDACTED]

[REDACTED] geführt. Die von Ihnen gezogenen Verbindungen zu dem vorliegenden Verfahren stellen jedoch reine Vermutungen dar, die vorliegend nicht die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigen.

Die Sachbehandlung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin gibt ebenfalls keine Veranlassung zur Beanstandung. Vielmehr hat diese das Verfahren angemessen zügig bearbeitet. Ihre Annahme, dass schon aufgrund des Zeitraums eine sachgerechte Prüfung nicht möglich gewesen sei, entbehrt jeglicher Grundlage. Allein der Umfang der eingereichten Nachträge lässt einen solchen Schluss nicht zu. Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass der Bescheid der Staatsanwaltschaft sich nicht mit sämtlichen Einzelheiten Ihrer Anzeigen auseinandergesetzt hat, da dies angesichts der Überschneidungen Ihrer Darlegungen und mangels konkreter Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten nicht geboten war.

Soweit Sie rügen, Ihnen seien eingereichte Schriftstücke auf Verlangen nicht sofort ausgehändigt worden, vermag ich dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Staatsanwaltschaft oblag insoweit zunächst die Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf Ihre Strafanzeige. Die erteilte Mitteilung, dass über die Herausgabe von Unterlagen erst nach dem endgültigen Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden ist, trifft daher grundsätzlich zu. Da Sie Beschwerde eingelegt und die Akten und Unterlagen daraufhin hier zur Prüfung vorzulegen waren, wäre eine Herausgabe auch weiterhin nicht geboten gewesen. Die Staatsanwaltschaft hat diese dennoch abgelichtet und Ihnen die original Unterlagen am 14. Oktober 2025 ausgehändigt.

Ich weise Ihre Beschwerde daher zurück.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

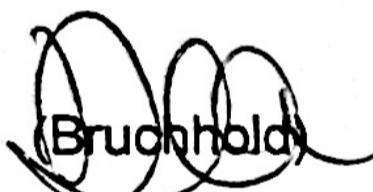
Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung). Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat.

Der Antrag ist unzulässig, wenn und soweit der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Ermittlungsverfahrens war, in dem der Antragsteller die ihm zustehenden Rechtsmittel erschöpft oder nicht eingelegt hat, es sei denn, dass neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden sind.

Hochachtungsvoll



(Bruchhold)
Oberstaatsanwältin